

Art. 41 Durchführung von Maßnahmen

(1) ¹Kommt der Waldbesitzer den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so kann die untere Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen unter Androhung der Vollstreckung anordnen.

²Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen nach Art. 14 Abs. 1 dürfen dem Waldbesitzer nur auferlegt werden, soweit sie von ihm unter wirtschaftlich vertretbaren und zumutbaren Bedingungen durchgeführt werden können. ³Andernfalls kann die untere Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen. ⁴Der Waldbesitzer hat die Durchführung zu dulden.

(2) ¹Ordnet die untere Forstbehörde eine Ersatzvornahme an, so beauftragt sie geeignete Dritte, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse mit der Durchführung.

² Art. 4 BayNatSchG bleibt unberührt.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Durchführung von zu duldenen Maßnahmen.